



OTIF/RID/CE/GTP/2014/20

3. Oktober 2014

Original: Deutsch

RID: 4. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Madrid, 17. bis 20. November 2014)

Thema: Präzisierung der Bestimmungen über den Schutzabstand in Abschnitt 7.5.3 RID

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Der Abschnitt 7.5.3 RID gibt die Fälle, in denen ein Schutzabstand einzuhalten ist, und die Möglichkeiten, das zu erfüllen, unpräzise wieder.

Zu treffende Entscheidung: Ergänzung des Textes um die ebenfalls in Frage kommenden Varianten.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. Der Abschnitt 7.5.3 RID legt fest, dass "Jeder Wagen oder Großcontainer, der" Güter „der Klasse 1 "enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist" durch einen Schutzabstand von "Wagen oder Großcontainern mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2" zu trennen ist.

Der erforderliche Abstand ist zu bemessen als "Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers".

2. Explosivstoffe, die einen entsprechenden Großzettel erfordern, dürfen auch in ortsbeweglichen Tanks befördert werden. Für Güter der anderen Klassen kommen neben diesen auch Tankcontainer und MEGC in Frage.
3. Ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC sind weder vom Begriff des Wagens noch von jenem des Containers und damit auch nicht des Großcontainers erfasst. Sie sollten daher in Abschnitt 7.5.3 RID gleichfalls genannt werden.

Antrag

4. **7.5.3** erhält folgenden Wortlaut:

"7.5.3 Schutzabstand

Jeder Wagen, Großcontainer oder ortsbewegliche Tank, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen, Großcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern oder MEGC mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.

Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn der Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainers oder MEGC

- a) mindestens 18 Meter beträgt oder
- b) durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt ist."

Begründung (Sicherheit, Durchführbarkeit, Durchsetzbarkeit)

5. Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung des Textes an bereits erfolgte Änderungen des RID (Explosivstoffe in ortsbeweglichen Tanks) sowie an definierte Bedeutungsinhalte von Begriffen dar. Die konsistentere Formulierung ist der Sicherheit sowie einheitlicher Durchführung und Durchsetzung dienlich.
